



Bund Deutscher
Kriminalbeamter
Thüringen

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3210
zu Drs. 7/8656

Den Mitgliedern des
InnKA

THÜR. LANDTAG POST
17.01.2024 09:27

1485/2024

BDK LV Thüringen e.V. | Geschwister-Scholl-Str. 45 | D-99085 Erfurt

Landesvorstand

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
990096 Erfurt

Datum: 15.01.2023

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 7/8656

Zuarbeit des BDK LV Thüringen e. V. zum Thüringer Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen für politische Beamtinnen und Beamte

Der BDK wurde um Zuarbeit zu dem beabsichtigten Erlass eines Mantelgesetzes zu Änderungen des § 27 Thür. Beamtengesetz und § 28 Thüringer Laufbahngesetz gebeten.

Vorausgegangen war das Prüfergebnis des Thüringer Landesrechnungshofes im Sonderbericht sowie die Mitteilungen über die Prüfung der "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden". Entsprechend der hier unterbreiteten Empfehlungen und Hinweise soll die Anzahl der politischen Beamten in Thüringen verändert werden.

Die Anzahl der politischen Beamten ist in Thüringen mit sieben Funktionen im Ländervergleich sehr hoch. Dem Ausnahmecharakter gegenüber dem Regelfall des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit wird gegenwärtig nicht hinreichend Beachtung geschenkt. Deshalb soll die Anzahl der politischen Beamten durch Anpassung der gesetzlichen Regelung reduziert werden.

Vor dem Hintergrund der besonderen Funktion der Ämter der Staatssekretäre im Staatsgefüge besteht darüber hinaus in Thüringen Anpassungsbedarf hinsichtlich der Einstellungs Voraussetzungen, da sie ein sogenanntes „Transformationsamt“ ausüben, d.h. es zählt zu ihren Aufgaben, politische Vorgaben in gesetzeskonformes und rechtsstaatliches Verwaltungshandeln umzusetzen.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, diese politischen Leitungsfunktionen mit Beamten zu besetzen, die über ein hohes Maß an fachlicher Qualifikation und Verwaltungserfahrung verfügen.

Mit dem „Rückkehrrecht“, welches der § 27 ThürBeamtG zukünftig regelt, soll die Bereitschaft von besonders geeigneten Personen, die bereits Beamte auf Lebenszeit sind, gesteigert werden, ein solches Amt zu übernehmen.

Als politische Beamte sollen in Thüringen künftig nur noch:

1. Staatssekretäre,
2. Regierungssprecher,
3. Präsident des Amtes für Verfassungsschutz und
4. Präsident der Landespolizeidirektion

im Gesetz verankert sein.

An dieser Stelle möchte der BDK Landesverband Thüringen e. V. nicht nur mit Blick auf den o. g. Ausnahmecharakter anmerken, dass es durchaus denkbar und wünschenswert wäre, auch die unter Punkt 3 und 4 der obigen Aufzählung angeführten politischen Beamten in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aufzunehmen.

Den Status des politischen Beamten verlieren der Präsident des Landesverwaltungsamtes, die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit sowie der Ausländerbeauftragte beim Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, da die Notwendigkeit einer besonderen Bindung an das Land als Dienstherrn neu bewertet wurde.

In dem neu angefügten Absatz 3 wird bestimmt, dass Beamte, die bereits vor Übertragung eines Amtes nach § 27 Abs. 1 ThürBG Beamte auf Lebenszeit waren, auf deren Antrag hin erneut in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden können. Entscheidend ist, dass der Beamte innerhalb der angegebenen Dreimonatsfrist einen Antrag gestellt hat und ein entsprechendes Amt zur Verfügung steht. Dem Erfordernis der amtsangemessenen Verwendung wird u. E. ausreichend Rechnung getragen.

Bezüglich der Einstellung wird mit dem neu angefügten § 28 Abs. 1 Satz 2 ThürLaufbG eine Ausnahme vom Grundsatz der Einstellung im Eingangsamts der Laufbahn nach § 28 Abs. 1 Satz 1 ThürLaufbG für Staatssekretäre geregelt. In der Folge könnten diese politischen Beamten, sofern die Voraussetzungen für die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst vorliegen, unmittelbar in dem der normativen Bewertung entsprechenden Amt eingestellt werden.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter LV Thüringen e. V. begrüßt die angestrebte Neuregelung der Thüringer Landesregierung in Umsetzung der Empfehlungen des Thüringer Landesrechnungshofes, denn in der Gesamtbetrachtung der Rechtsstellung der Staatssekretäre in den einzelnen Bundesländern ist festzustellen, dass Thüringen, genau wie die Mehrheit der Bundesländer, ihre Staatssekretäre in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beruft, verbunden mit der Möglichkeit, sie jederzeit in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen (vergl. Schmidt, U., & Hechel, J. (2011). Die Rechtsstellung

der Staatssekretäre in den Bundesländern. (Wahlperiode Brandenburg, 5/47). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52714-8>).

Aktuell erkennt der BDK LV Thüringen e. V. über die angestrebten Neuregelungen, welche mit dem Mantelgesetz beschlossen werden sollen, keinen weitergehenden Änderungsbedarf und möchte jedoch nochmals auf die Möglichkeit der Verbeamtung auf Lebenszeit, der unter Punkt 3 und 4 der o. a. Aufzählung hinweisen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme, stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.